

Satzung des Landkreises Oberhavel für die Schulspeisung sowie die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten der Schulspeisung

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Absatz 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. 12.2007 (GVBl. I/07, Nr.19, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.01.2012 (GVBl. I/1) i. V. m. § 113 Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBl. I /02, Nr. 08 S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2011 (GVBl I/11, Nr. 35) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 14.03.2012 mit Beschluss Nr. 4/0226 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Grundsatz**

Die Satzung regelt an Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Oberhavel

- die Bereitstellung einer warmen Mittagsmahlzeit sowie
- die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten der Schulspeisung.

**§ 2
Anspruchsberechtigte**

- (1) Schülerinnen und Schülern an Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Oberhavel wird eine warme Mittagsmahlzeit an Schultagen, außer an Sonnabenden, zu angemessenen Preisen bereitgestellt.
- (2) Ein Anspruch auf Schulspeisung besteht nicht, wenn ein bedarfsgerechtes Angebot nicht wirtschaftlich vertretbar bereitgestellt werden kann.

**§ 3
Vertragliche Vereinbarung**

Die Kosten der Schulspeisung sind von den Personensorgeberechtigten bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern entsprechend der vertraglichen Vereinbarung mit dem Lieferanten zu tragen.

**§ 4
Kosten**

- (1) Die Kostenbeteiligung ist im Voraus zu tragen. Sie ist unmittelbar an den Lieferanten der Schulspeisung zu zahlen.
- (2) Die Kosten sind für jeden Schultag, an dem die Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme an der Schulspeisung angemeldet waren, zu tragen.

§ 5
Zuschuss zu den Kosten

- (1) Auf Antrag gewährt der Landkreis Oberhavel Schülerinnen und Schülern, die nicht nach Absatz 2 bezuschusst werden und die mit mindestens zwei älteren Schülerinnen und Schülern in einem gemeinsamen Haushalt leben, einen Zuschuss zu den Kosten der Schulspeisung in Höhe von 100 %.
- (2) Auf Antrag gewährt der Landkreis Oberhavel Schülerinnen und Schüler, die einen Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket haben, einen Zuschuss zu den Kosten der Schulspeisung in Höhe des Betrages, der nicht durch die Gewährung der Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket gedeckt ist.

§ 6
Teilnahme Dritter an der Schulspeisung

- (1) Lehrerinnen und Lehrern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Gästen der Schule kann die Möglichkeit eingeräumt werden, an der Schulspeisung teilzunehmen.
- (2) Von Lehrerinnen und Lehrern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schule sind die mit dem Lieferanten vertraglich vereinbarten Kosten der Schulspeisung einzufordern.
- (3) Für die Zahlung der mit dem Lieferanten vertraglich vereinbarten Kosten der Schulspeisung gilt § 4 entsprechend.

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2012 in Kraft.

Oranienburg, den 19.03.2012

Karl-Heinz Schröter
Landrat